



Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Artikeln 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, indem alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 60 Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten Sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten – sofern sie nicht Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden sind – für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach Gesetzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Der Ersatz von entstandenem Verdienstausfall und dergleichen wird im Übrigen nur bei Nachweis auf Antrag gewährt.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 950,00 Euro. Daraus wird der jeweils festgelegte Betrag steuerfrei gestellt (derzeit 250 Euro).
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz - BBesG) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen vom Hundertsatz anzuheben.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung des 1. Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden beträgt pro Monat pauschal 200,00 Euro zuzüglich 1/30 der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden ab dem 1. Tag der Vertretung.
- (3) Die Höhe der Entschädigung des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden beträgt monatlich pauschal jeweils 100,00 Euro zuzüglich 1/30 der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden ab dem 1. Tag der Vertretung.
- (4) Die Pauschalentschädigungen der Stellvertreter werden im Falle der Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden mit der dann zu gewährenden Entschädigung verrechnet.

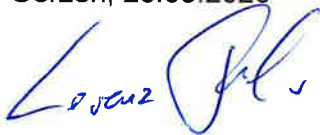
§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Nach Monatsbeträgen gemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Veränderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiterbezahlt.
- (2) Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Ma 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.05.2020 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen
Gerzen, 28.05.2026



1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

